



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Gestaltungssatzung zur Begrünung privater Baugrundstücke im Baugebiet Sonnenfeld – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 2. Änderung

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gestaltungssatzung  
gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 Bauordnung NRW (BauO NW)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bedburg beschließt die „Gestaltungssatzung zur Begrünung privater Baugrundstücke im Baugebiet Sonnenfeld“ als Satzung nach § 89 Abs. 1 Nr. 5 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 218b).*

Die Gestaltungssatzung soll die Vorgarten- wie auch die rückwärtigen Gartenflächen im Sinne einer, den Boden und das Mikroklima schonenden Weise unter Wahrung des städtebaulichen Leitbildes eines durchgrüneten Wohnumfeldes regeln. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der „Gestaltungssatzung zur Begrünung privater Baugrundstücke im Baugebiet Sonnenfeld – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 2. Änderung“ wird hiermit gemäß § 89 BauO NW i. V. m. § 4 BekanntmVO und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 23.06.2020 übereinstimmt.

Die Gestaltungssatzung kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung **nach vorheriger Terminabsprache** von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt die Gestaltungssatzung gemäß § 89 BauO NRW in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

Bedburg, 21.08.2020

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan für die „Gestaltungssatzung zur Begrünung privater Baugrundstücke im Baugebiet Sonnenfeld – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung“ gemäß § 89 BauO NRW**

(ohne Maßstab)

